



Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

26. Jahrgang, Nr. 37

Seite 1

22. April 2005

---

## INHALT

Ordnung für Praxisphasen an der TFH Berlin (OPp)

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Ordnung für Praxisphasen  
an der TFH Berlin (OPp)**

vom 31.3.2005

Gemäß § 8 Abs.1 Nr.5 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH (NLGTFH) vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat folgende Grundsatzzordnung:\*)

**Übersicht****A Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze

**B Durchführung**

- § 3 Zulassung und Durchführung
- § 4 Beauftragte für Praxisphasen
- § 5 Vermittlung von Praxisplätzen
- § 6 Betreuende Lehrkraft
- § 7 Ausbildungsvertrag
- § 8 Fehlzeiten
- § 9 Vertragsauflösungen
- § 10 Beurteilung der praktischen Tätigkeit
- § 11 Praxisplatz außerhalb Berlins

**C Schlussbestimmungen**

- § 12 In-Kraft-Treten

---

\*) Bestätigt am 13.4.2005

**A Allgemeines****§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung von Praxisphasen für Vollzeit-Präsenzstudiengänge der Technischen Fachhochschule Berlin. Sie ist für alle Studiengänge verbindlich, die auf der Grundlage der „Grundsätze für Prüfungsordnungen an der TFH“ (RPO III) und der „Grundsätze für Studienordnungen an der TFH“ (RStO III) durchgeführt werden.
- (2) Diese Ordnung gilt für Studiengänge in anderen oder besonderen Angebotsformen insoweit, als deren Eigenarten keine Abweichungen erfordern.
- (3) Weist ein Fachbereich nach, dass für einen Studiengang Praxisplätze in ausreichender Anzahl und angemessener Qualität nicht zur Verfügung stehen, legt der Akademische Senat für diesen Studiengang für höchstens zwei Semester fest, dass die Studierenden, denen kein Praxisplatz vermittelt werden kann, an einem gleichwertigen Praxisprojekt an der TFH Berlin teilnehmen.

**§ 2 Grundsätze**

- (1) Praxisphasen dienen der wechselseitigen Integration von Wissenschaft und Praxis.
- (2) Sie werden als Module oder Teilleistungen eines Moduls in den Studienordnungen ausgewiesen.
- (3) Praxisphasen werden in einem Unternehmen außerhalb der TFH unter Anleitung von betrieblichen Betreuer/innen durchgeführt. Die Studierenden übernehmen ingenieurmäßige Aufgaben.

**B Durchführung****§ 3 Zulassung und Durchführung**

- (1) Der Fachbereich erlässt als Bestandteil der Studienordnung Richtlinien für die Dauer und die inhaltliche Gestaltung und für die Durchführung der Praxisphase.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Praxisphase ist eine Mindeststudienleistung von 80 Credits (Bachelor) und 30 Credits (Master). Die Fachbereiche können in den Studienordnungen abweichende Regelungen festlegen.
- (3) Zwischen der Ausbildungsstelle und dem/der Beauftragten für Praxisphasen wird jeweils ein Ausbildungsplan vereinbart.

#### § 4 Beauftragte für Praxisphasen

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt für jeden Studiengang mindestens eine/n Professor/in, der/die für die allgemeine Durchführung der Praxisphase verantwortlich ist (Modulkoordinator/in). Zu seinen/ihren Aufgaben gehören
  - die Erfassung und Vermittlung der Praxisplätze,
  - der Abschluss der Ausbildungsverträge im Auftrag des/der Präsident/en/in der TFH Berlin,
  - Entscheidungen über Zulassung, Beurteilung und Anerkennung
  - die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden Fragen.

#### § 5 Vermittlung von Praxisplätzen

- (1) Die TFH Berlin sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bereitstellung von geeigneten Praxisplätzen.
- (2) Der/Die Studierende kann selbst einen Praxisplatz vorschlagen. In diesem Fall prüft der/die Beauftragte für Praxisphasen vor Vertragsabschluss, ob der Platz den Anforderungen entspricht.

~~(2)~~(3) Der/Die Beauftragte für Praxisphasen weist gem. Abs.1 den Studierenden auf ihr Ersuchen einen Praxisplatz nach, wobei fachliche Interessen der Studierenden soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen. Gibt die betreffende Ausbildungsstelle dem/der Studierenden eine Zusage, so wird zwischen dem/der Studierenden, der TFH Berlin und der Ausbildungsstelle ein Ausbildungsvertrag geschlossen.

~~(3)~~(4) Erhält der/die Studierende keine Zusage oder kommt aus anderen Gründen kein Vertrag zustande, so soll der/die Beauftragte für Praxisphasen dem/der Studierenden bis zu zweimal einen anderen Praxisplatz nachweisen. Kommt auch dann kein Ausbildungsvertrag zustande, hat sich der/die Studierende selbst um einen geeigneten Praxisplatz zu bemühen.

#### § 6 Betreuende Lehrkraft

Jede/r Studierende hat Anspruch darauf, während der Praxisphase in einem Gesamtumfang von mindestens fünf Stunden von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und am Praxisplatz stattfinden. Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. Eine Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übernehmen.

#### § 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn der praktischen Ausbildung schließen die Ausbildungsstelle, der/die Studierende und die TFH Berlin einen Ausbildungsvertrag ab. Ein Muster, dessen Verwendung empfohlen wird, wird als Anlage zu dieser Ordnung veröffentlicht.

- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere
- den Zeitraum und Arbeitszeit der praktischen Tätigkeit;
  - die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - c) den Anforderungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
    - d) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
    - e) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
  - die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
    - a) die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnungen auszubilden,
    - b) ihnen ggf. die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Studienplan zu ermöglichen,
    - c) den von den Studierenden zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
    - d) ein Zeugnis über die Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
    - e) der betreuenden Lehrkraft der TFH Berlin die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
    - f) den Studierenden ein angemessenes Entgelt zu zahlen; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif-, haushaltsrechtliche o.ä. Gründe zwingend entgegenstehen.
- (3) Im Ausbildungsvertrag werden außer dem/der Studierenden namentlich aufgeführt
1. der/die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
  2. der/die Beauftragte für Praxisphasen und
  3. die betreuende Lehrkraft.

## § 8 Fehlzeiten

Als Ausbildungszeit werden nur tatsächlich wahrgenommene Zeiten gewertet, Fehlzeiten sind nachzuholen.

## § 9 Vertragsauflösung

Wird ein Ausbildungsvertrag aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu verantworten hat, vorzeitig aufgelöst, so ist unverzüglich ein Folgevertrag abzuschließen. Die im Rahmen des nach Satz 1 gekündigten Vertrages erfolgreich abgeleistete Praxiszeit wird angerechnet.

## § 10 Beurteilung der praktischen Tätigkeit

Die Beurteilung erfolgt mit Ausnahme der Praxisphasen gemäß § 5 Abs.1 RPO III differenziert durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage

- des Zeugnisses der Ausbildungsstelle
- des Praxisberichts des/der Studierenden und
- entsprechender Rücksprache/Präsentation,

sofern die Modulbeschreibung keine andere Regelung vorsieht.

**§ 11 Praxisplatz außerhalb Berlins**

Bei einem Praxisplatz außerhalb Berlins müssen zur kontinuierlichen Betreuung der Studierenden Kommunikationswege genutzt werden, die das direkte Gespräch ersetzen.

**C Schlussbestimmungen****§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage zur OPe

## Muster-Ausbildungsvertrag für die Praxisphase

Zwischen

\_\_\_\_\_

Name und Anschrift der Ausbildungsstelle

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt, und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

im Studiengang \_\_\_\_\_

des Fachbereichs \_\_\_\_\_

nachfolgend Studierende/r genannt und

der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH), Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin,

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

**nachfolgend Betreuer/in genannt,**

wird folgender Vertrag geschlossen.

## § 1 Ausbildungszeitraum

Dieser Vertrag regelt die praktische Tätigkeit in der Ausbildungsstelle in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ Wochen)

## § 2 Pflichten des/der Studierenden

Der/Die Studierende ist verpflichtet,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenden Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen und
- ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

## § 3 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,

- den/die Studierende entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen der OPp auszubilden,
- ihm/ihr die Teilnahme an Modulen und Prüfungen in der TFH Berlin gemäß Studienplan für das Semester der Praxisphase zu ermöglichen,
- den von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
- ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen und
- der betreuenden Lehrkraft der TFH die Betreuung des/der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen.

## § 4 Versicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung für Studierende tritt bei Praxisphasen ausserhalb der TFH Berlin grundsätzlich nicht ein. Bei Betriebspraktika innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die Studierenden in der Regel über die Berufsgenossenschaft des jeweiligen Betriebes unfallversichert. Abweichende Regelungen im Ausland sind zu beachten.

## § 5 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung geschieht durch einseitige, begründete schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnern.

**§ 6 Ausbildungsbeauftragte/r**

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als Beauftragte/n für die Ausbildung  
des/der Studierenden.  
Die TFH benennt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als Beauftragte/n des Fachbereichs für die  
allgemeine Durchführung der Praxisphase sowie

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als betreuende Lehrkraft.

**§ 7 Kostenerstattungsansprüche**

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von  
Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

**§ 8 Urlaub**

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Ein Ur-  
laubsanspruch wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

**§ 9 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertrags-  
partner erhält eine Ausfertigung.

**§ 10 Sonstige Vereinbarungen**

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Der/Die Studierende erhält  
für die Laufzeit des Vertrages

monatlich \_\_\_\_\_ €

Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des/der  
Studierenden.

Ausbildungsstelle: \_\_\_\_\_  
Unterschrift Ort, Datum

Studierende/r: \_\_\_\_\_  
Unterschrift Ort, Datum

TFH Berlin: \_\_\_\_\_  
Unterschrift Ort, Datum